

VERHALTENS CODEX FÜR LIEFERANTEN

I.	PRÄAMBEL	3
II.	ARBEIT	4
	1. KINDERARBEIT UND JUNGE MITARBEITENDE	4
	2. FREIE WAHL DER BESCHÄFTIGUNG	4
	3. GEEIGNETE ARBEITSBEDINGUNGEN	4
	4. ARBEITSZEITEN UND RUHEPAUSEN	4
	5. GESETZESKONFORME GEWÄHRUNG VON LÖHNEN UND SOZIALLEISTUNGEN	5
	6. MENSCHENWÜRDIGE BEHANDLUNG	5
	7. VERBOT DER DISKRIMINIERUNG	5
	8. VEREINIGUNGSFREIHEIT	5
III.	GESUNDHEIT UND SICHERHEIT	6
	1. SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ	6
	2. ARBEITSBEREICH	6
	3. GEREGLTE NOTFALLVORSORGE	6
	4. VERHINDERUNG VON ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSKRANKHEITEN	7
	5. AUSGLEICH BEI KÖRPERLICH BELASTENDEN ARBEITEN	7
	6. MASCHINENSICHERUNG	7
	7. INFORMATION ZU GESUNDHEIT UND SICHERHEIT	7
	8. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	7
IV.	UMWELT	8
	1. UMWELTSCHUTZ	8
	2. EINHALTUNG VON UMWELTGENEHMIGUNGEN UND BERICHTSWESEN	8
	3. REDUZIERUNG VON RESSOURCEN UND VERMEIDUNG VON VERSCHMUTZUNG	8
	4. UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN STOFFEN	8
	5. VERANTWORTUNGSVOLLE ENTSORGUNG UND RECYCLING	9
	6. EMISSIONSAUSSTOSS UND -REDUZIERUNG	9
	7. REGELKONFORMER UMGANG IN BEZUG AUF EINSCHRÄNKUNGEN BEI PRODUKTINHALTSSTOFFEN	9
	8. WASSERSCHUTZ	9
	9. VERBOT VON WIDERRECHTLICHER ZWANGSRÄUMUNG	9
	10. TEILHABE VON MITARBEITENDEN AN INFORMATIONEN ZU UMWELTTHEMEN UND - FRAGEN	9
V.	MARKTVERHALTEN UND ETHIK	10
	1. GESCHÄFTSINTEGRITÄT	10
	2. TRANSPARENZ	10
	3. SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS	10
	4. GEHEIMHALTUNG UND INSIDERWISSEN	10
	5. EINHALTUNG VON KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT	10
	6. SCHUTZ DER IDENTITÄT UND VERBOT VON VERGELTUNGSMASSNAHMEN	11
	7. VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG IM HANDEL MIT KONFLIKTMINERALIEN	11
	8. DATENSCHUTZ UND CYBERSICHERHEIT	11
	9. FAIRER INTERNATIONALER HANDEL	11
VI.	VERANTWORTUNG INNERHALB DER LIEFERKETTE	12
	1. WEITERGABE DER PFLICHTEN	12
	2. UMGANG MIT VERSTÖSSEN	12
	3. DOKUMENTATION UND RISIKOMANAGEMENT	12
VII.	MELDUNG POTENZIELLER VERSTÖSSE	13
VIII.	ALLGEMEINE HINWEISE	14

I. PRÄAMBEL

MIT DER WELTWEITEN PRÄSENZ UND UNSEREN WIRTSCHAFTLICHEN AKTIVITÄTEN GEHT EINE BESONDERE VERANTWORTUNG EINHER. WIR SIND UNS DESSEN BEWUSST UND HANDELN ENTSPRECHEND. VON UNSEREN LIEFERANTEN ERWARTEN WIR, DASS SIE DIE GLEICHEN SOZIALEN UND ÖKOLOGISCHEN STANDARDS EINHALTEN, ZU DENEN AUCH WIR UNS BEKENNEN.

Der BENTELER Verhaltenskodex für Lieferanten (im Folgenden „Kodex“ oder „Verhaltenskodex“) wurde entwickelt, um dafür einzutreten, dass Mitarbeitende in der gesamten Lieferkette unter Bedingungen beschäftigt werden, die sicherstellen, dass sie mit Respekt und Würde behandelt werden und dass Unternehmen ihre Geschäfte ökologisch und ethisch einwandfrei ausüben.

Der Kodex soll das gegenseitige Verständnis zwischen BENTELER und seinen Lieferanten im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Menschenrechte in der Lieferkette stärken. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden die in diesem Kodex festgelegten Pflichten kennen, verstehen und diese einhalten. Dabei ist es erstrebenswert, über die gesetzlichen Anforderungen hinauszugehen und sich auf international anerkannte Standards zu stützen, um die Bereitschaft zur Übernahme sozialer und ökologischer Unternehmensverantwortung sowie im Bereich der Geschäftsethik zu verbessern.

Die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Anforderungen sind als Mindestanforderungen zu verstehen; sollte das lokal gültige Recht höhere Anforderungen stellen, so sind diese selbstverständlich vorrangig gegenüber den Regelungen des Verhaltenskodex' einzuhalten.

Dieser Kodex ist für jedes Unternehmen gültig, das Waren- oder Dienstleistungen für Unternehmen der BENTELER Gruppe entwickelt, herstellt bzw. erbringt und/oder vermarktet (im folgenden „Lieferant“).

BENTELER selbst ist durch lokale und internationale Gesetze sowie durch die Vertragsbedingungen seiner Kunden verpflichtet, die nachfolgenden Verhaltensgrundsätze zu befolgen und bei eigenen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen einzuhalten. Darüber hinaus verpflichten wir auch unsere Lieferanten und über diese deren Unterlieferanten zur Einhaltung dieser Grundsätze.

Salzburg / Paderborn, September 2022

BENTELER International AG
Der Vorstand

BENTELER Automotive
BENTELER Steel/Tube
Die Geschäftsleitungen

BENTELER Business Services
Die Geschäftsführung

II. ARBEIT

DER LIEFERANT ERKENNT AN, DASS DIE MENSCHENRECHTE ALLER MITARBEITENDEN ZU WAHREN UND ALLE MITARBEITENDE ENTSPRECHEND DEM VERSTÄNDNIS DER INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFT MIT WÜRDE UND RESPEKT ZU BEHANDeln SIND UND IHRE GESUNDHEIT ZU SCHÜTZEN IST. DIES GILT AUCH FÜR ZEIT- UND WANDERARBEITER, WERKSTUDENTEN SOWIE LEIHARBEITER.

Die daraus resultierenden Arbeitsstandards sind insbesondere die folgenden:

1. KINDERARBEIT UND JUNGE MITARBEITENDE

Kinderarbeit wird nicht toleriert. Der Lieferant verpflichtet sich dem Schutz von Kindern und jungen Mitarbeitenden, entsprechend den international anerkannten Standards. Insbesondere beschäftigt er keine Kinder unter 15 Jahren und hält sich strikt an die entsprechenden Vorschriften zum Mindestalter sowie zu den für Kinder unter 18 Jahren verbotenen Formen der Kinderarbeit.

2. FREIE WAHL DER BESCHÄFTIGUNG

- a) Es darf keine Zwangsarbeit oder Arbeit basierend auf Menschenhandel eingesetzt werden. Dies umfasst auch den Transport, die Beherbergung, Anstellung, Weitervermittlung oder Aufnahme von Personen zur Erbringung von Arbeits- oder Dienstleistungen unter Anwendung von Drohungen, Gewalt, Zwang oder mittels Entführung, Einforderung der Abarbeitung oder entgeltlichen Forderung von sogenannten Recruiting Fees oder Betrug/Täuschung über die zu leistenden Arbeiten selbst.
- b) Die Mitarbeitenden müssen – unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. arbeitsvertraglichen Bedingungen – in die Lage versetzt werden, ihr Beschäftigungsverhältnis zu beenden oder ihre Arbeit verlassen zu können.
- c) Arbeitgeber dürfen keine Ausweis-, Einwanderungsdokumente oder Arbeitserlaubnisse der Mitarbeitenden einbehalten, vernichten, verstecken, konfiszieren oder den Mitarbeitenden den Zugriff auf ihre Dokumente verwehren – außer, wenn ein solches vorübergehendes Einbehalten gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Zwecke der Legitimation des Arbeitsverhältnisses dient.
- d) Inhalt und Umfang der zu leistenden Arbeit muss in verständlicher Sprache vermittelt werden.

3. GEEIGNETE ARBEITSBEDINGUNGEN

- a) Die Bewegungsfreiheit der Mitarbeitenden in der Arbeitseinrichtung darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt sein.
- b) Es dürfen keine unangemessenen Beschränkungen für das Betreten bzw. Verlassen der Arbeitseinrichtung und/oder für vom Lieferanten gestellte Aufenthaltsräume oder Unterkünfte bestehen.
- c) Zugänge zu einwandfreiem Trinkwasser und den Sanitäreinrichtungen dürfen zu keiner Zeit beeinträchtigt oder beschränkt werden.
- d) Die Gesundheit der Mutter und des Kindes während der Schwangerschaft ist nach international anerkannten Standards zu schützen.

4. ARBEITSZEITEN UND RUHEPAUSEN

- a) Die Wochenarbeitszeit darf, die nach lokalem Recht geltende maximale Stundenzahl nicht überschreiten.
- b) Es ist für ausreichende Ruhepausen zu sorgen.
- c) Es ist Urlaub gemäß dem lokal geltenden Recht zu gewähren.
- d) Die Vorgaben zum Mutterschutz und Mutterschaftsurlaub sind einzuhalten.

5. GESETZSKONFORME GEWÄHRUNG VON LÖHNEN UND SOZIALLEISTUNGEN

- a) Die den Mitarbeitenden gezahlte Entlohnung muss den lokalen Gesetzen zur Entlohnung entsprechen, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören.
- b) Jeglicher Einsatz von Zeitarbeit, die Entsendung von Mitarbeitenden und die Ausgliederung von Arbeit haben unter Einhaltung der lokalen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

6. MENSCHENWÜRDIGE BEHANDLUNG

- a) Die international anerkannten Menschenrechte sind zu jeder Zeit zu wahren – der Lieferant trägt Sorge dafür, dass alle seine Mitarbeitenden dies anerkennen und berücksichtigen.
- b) Brutale oder unmenschliche Behandlung von Mitarbeitenden ist untersagt. Dazu gehören auch sexuelle Belästigungen, sexueller Missbrauch, körperliche Maßregelungen, mentale oder physische Nötigung sowie verbale Angriffe und Mobbing. Dasselbe gilt auch für die Androhung einer solchen Behandlung. Diese Verbote gelten auch bei Einsatz von internen und externen Sicherheitskräften.

7. VERBOT DER DISKRIMINIERUNG

- a) Der Lieferant verpflichtet sich dazu, in seiner Belegschaft bzw. zwischen seinen Mitarbeitenden keine Belästigungen oder gesetzeswidrigen Diskriminierungen zu dulden.
- b) Lieferanten dürfen im Rahmen ihrer Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken, wie z.B. bei Entlohnungen, Beförderungen, Auszeichnungen, medizinischen Untersuchungen und beim Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten, Mitarbeitende nicht aus diskriminierenden Gründen benachteiligen.
- c) Beispiele für solche Gründe sind: Ethnische Abstammung, soziale Herkunft, Gesundheitsstatus, Schwangerschaft, Behinderung, Religion, Weltanschauung, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politische Einstellung oder Familienstand. Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- d) Arbeitspapiere und Hinweise sind in allgemeinverständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen, um Benachteiligungen durch Sprachbarrieren und daraus resultierende Risiken auszuschließen.
- e) Die Ausübung der Religion sollte Mitarbeitenden grundsätzlich möglich sein.

8. VEREINIGUNGSFREIHEIT

- a) Lieferanten müssen im Einklang mit den lokalen Rechtsvorschriften, das Recht aller Mitarbeitenden respektieren, Gewerkschaften und/oder Betriebsräte zu gründen oder Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten.
- b) Gewerkschaften dürfen sich beim Lieferanten frei - in Übereinstimmung mit den lokalen Rechtsvorschriften - betätigen, dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.
- c) Mitarbeitenden des Lieferanten soll es möglich sein, mit der Unternehmensführung offen und ohne Angst vor Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu kommunizieren und Ideen sowie Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken vorzubringen.

III. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

DER LIEFERANT ERKLÄRT SICH BEREIT, EIN ARBEITSUMFELD FÜR ALLE MITARBEITENDEN ZU SCHAFFEN, DAS GESUNDHEIT UND SICHERHEIT NACH LOKALEN GESETZEN GEWÄHRLEISTET UND DIESE NACH MÖGLICHKEIT SOGAR ÜBERTRIFFT.

Die Standards im Bereich Gesundheit und Sicherheit sind insbesondere:

1. SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

- a) Es soll sichergestellt sein, dass Notausgänge und Brandmeldeanlagen vorhanden, auf neuestem Stand sind und regelmäßig gewartet werden. Evakuierungsübungen werden regelmäßig durchgeführt.
- b) Falls Mitarbeitende möglichen Sicherheits- und/oder Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind, so muss der Lieferant diesen Gefahren durch geeignete Gegenmaßnahmen, durch technische und verwaltungstechnische Kontrollmechanismen, Präventivmaßnahmen wie z.B. Wartung, sichere Arbeitsverfahren und regelmäßige Schulung der Mitarbeitenden, vorbeugen.
- c) Sollten die Gefahren nicht auf dem vorgenannten Weg abgestellt werden können, so ist den Mitarbeitenden eine angemessene, persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- d) Mitarbeitende sollten ermutigt werden, Sicherheitsbedenken vorzubringen.

2. ARBEITSBEREICH

- a) Das Gefahrenpotenzial, das mit dem Kontakt zu z.B. chemischen, biologischen, ergonomischen oder physikalischen Risiken (z.B. Lärm, Kälte, Hitze, elektromagnetische Felder, künstliche optische Strahlung, explosionsfähige Atmosphären) einhergeht, ist zu ermitteln, zu bewerten und zu überwachen.
- b) Es müssen geeignete Kontroll- und Gegenmaßnahmen eingeführt werden, um Überbelastungen durch Arbeitsstoffe zu verhindern.
- c) Können Gefahren durch die vorgenannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, so muss den Mitarbeitenden eine geeignete, persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden.

3. GEREGLTE NOTFALLVORSORGE

Der Lieferant verpflichtet sich die folgenden Instrumente der Notfallvorsorge zu implementieren:

- Ein Meldungssystem für Notfälle
- Evakuierungsmaßnahmen
- Schulungen und Notfallübungen für Mitarbeitende
- Vorhandensein geeigneter Brandmelde- und Löscheinrichtungen
- Jegliche Maßnahmen, die der Lieferant selbst als notwendig erachtet.

4. VERHINDERUNG VON ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSKRANKHEITEN

- a) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sollen durch entsprechende Verfahren und Systeme verhindert werden. Sollte es dennoch dazu kommen, müssen entsprechende Vorgehensweisen die Handhabung, Nachverfolgung und Meldung regeln. Die folgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:
 - Bereitstellung medizinischer Versorgung und
 - Untersuchung von Vorfällen und Einleitung von Korrekturmaßnahmen zur Behebung der Ursachen.
- b) Der Lieferant bietet seinen Mitarbeitenden regelmäßige und kostenfreie medizinische Untersuchungen an, wenn diese mit Gefahrstoffen umgehen.

5. AUSGLEICH BEI KÖRPERLICH BELASTENDEN ARBEITEN

Die Gefahren körperlich anstrengender Arbeiten sind zu ermitteln, zu bewerten und zu überwachen (zum Beispiel anhand der Leitmerkmalmethode). Dazu zählen u. a. manuelle Materialtransporte, schweres Heben, langes Stehen sowie stark repetitive oder hohen Kräfteinsatz erfordernde Arbeiten. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine übermäßige körperliche und geistige Ermüdung zu verhindern, z.B. ist für ausreichende Ruhepausen zu sorgen.

6. MASCHINENSICHERUNG

- a) Gefahren, die durch Anlagen und Maschinen entstehen können, müssen ermittelt, bewertet und überwacht werden. Entsprechende Anweisungen werden bereitgestellt und Sicherheitsrisiken sind weitestgehend zu minimieren.
- b) Sollten Risiken durch die vorgenannten Maßnahmen nicht ausreichend abgestellt werden können, so sind geeignete Schutzvorrichtungen, Verriegelungen und Sperren zu installieren, die auch entsprechend gewartet werden müssen.

7. INFORMATION ZU GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Mitarbeitende haben Anspruch auf Informationen und Schulungen zu Gesundheit und Sicherheit. Informationen zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen müssen in der Einrichtung gut sichtbar und allgemein verständlich zur Verfügung gestellt werden.

8. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- a) Jeder Arbeitskraft sollte eine, an die zu verrichtende Arbeit angepasste Schutzausrüstung zur Verfügung stehen. Hierzu zählen unter anderem Schuhe, Arbeitshandschuhe, angemessene Schutzbekleidung (z.B. Hitzeschutzkleidung), Kopf- und Augenschutz sowie, falls durch Emissionen erforderlich, eine Atemschutzausrüstung.
- b) Der Zugriff auf die Schutzausrüstung sollte jederzeit möglich und deren Anwendung und Nutzung jeder Arbeitskraft klar und verständlich sein. Dies sollte durch den Lieferanten gefördert werden.

IV. UMWELT

DER LIEFERANT ERKENNT AN, DASS DER SCHUTZ VON RESSOURCEN UND DER UMWELT, INSBESONDERE VON WASSER, LUFT UND BODEN SOWIE DIE ERHALTUNG DER BIODIVERSITÄT EINE ESSENTIELLE AUFGABE UNSERER UNTERNEHMENSWELT IST.

BENTELER RICHTET SEIN HANDELN AM PARISER KLIMAABKOMMEN AUS UND ORIENTIERT SICH AM 1,5°C KLIMAZIEL. DIES ERWARTEN WIR AUCH VON UNSEREN LIEFERANTEN. DAS ZIEL IST, UMWELT UND GESUNDHEIT DURCH DAS UNTERNEHMERISCHE HANDELN NICHT NEGATIV ZU BEEINTRÄCHTIGEN.

Die zugrunde liegenden Umweltstandards sind insbesondere:

1. UMWELTSCHUTZ

Es sind Maßnahmen zum Umweltschutz zu ergreifen, die die gesamte Produktpalette und alle Produktionsprozesse abdecken. Hierbei ist der gesamte Lebenszyklus der Produkte, angefangen bei der Gewinnung von Rohstoffen, über die Entwicklung und Produktion bis hin zur Abfall-Entsorgung, Wiederverwertung und Lärmschutz zu berücksichtigen.

2. EINHALTUNG VON UMWELTGENEHMIGUNGEN UND BERICHTSWESEN

- a) Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, -Zustimmungen und -Registrierungen sind gemäß lokalen Bestimmungen einzuholen. Der Lieferant richtet sein Handeln ferner an den Nachhaltigkeitszielen der globalen Gemeinschaft aus.
- b) Alle behördlichen, gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen und Berichtspflichten sind einzuhalten.

3. REDUZIERUNG VON RESSOURCEN UND VERMEIDUNG VON VERSCHMUTZUNG

Der Verbrauch von Ressourcen (einschließlich Wasser und Energie) und die Erzeugung von Abfall sollen reduziert bzw. vermieden werden. Dazu unterrichtet der Lieferant auch seine Mitarbeitenden und fördert einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.

4. UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN STOFFEN

- a) Es ist zu ermitteln und zu bewerten, ob in der Produktion mit Stoffen gearbeitet wird (z.B. Chemikalien), die eine Gefahr für die Gesundheit oder Umwelt darstellen können. Dabei sollen alle Bereiche im Produktionsablauf berücksichtigt werden. Dazu zählen u. a. Beförderung, Lagerung, Verarbeitung, Nutzung, Wiederaufbereitung und Entsorgung.
- b) Es ist sicherzustellen, dass nur autorisiertes und geschultes Personal Zugang und Umgang mit diesen Stoffen hat.
- c) Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen ist ein Gefahrstoffkataster zu pflegen und die Kennzeichnungspflicht für Gefahrstoffe einzuhalten. Darüber hinaus hält sich der Lieferant an die für das Geschäft einschlägigen Regelungen (z.B. das Minamata-Übereinkommen, das POP-Übereinkommen sowie das Basler-Übereinkommen), auch im Hinblick auf Ein- und Abfuhr sowie Behandlung von Abfällen. Auf Anfrage sind BENTELER entsprechende Berichte zur Verfügung zu stellen.

5. VERANTWORTUNGSVOLLE ENTSORGUNG UND RECYCLING

- a) Abfälle und Reststoffe müssen mindestens unter Beachtung geltender lokaler Gesetze entsorgt und in einem höchst-/bestmöglichen Umfang der Wiederverwertung zugeführt werden.
- b) Abwasser muss gereinigt oder falls nicht erforderlich, getrennt vom Schmutzwasser entsorgt werden. Die Funktion von Abwasseraufbereitungssystemen muss routinemäßig überwacht werden.

6. EMISSIONSAUSSTOSS UND -REDUZIERUNG

- a) Die Freisetzung von Stoffen (z.B. Chemikalien, Ätzstoffen, Partikeln, Aerosolen, Verbrennungsnebenprodukte) soll möglichst geringgehalten werden und ist im Einklang mit den lokalen Rechtsvorschriften zu überwachen.
- b) Vorhandene Abgasreinigungssysteme müssen regelmäßig und fachgerecht überprüft, instandgesetzt und ggfs. erneuert werden.
- c) Emissionen sind so gering wie möglich zu halten. Der Lieferant trägt aktiv zur Zielerreichung des Pariser Klimaabkommens bei und wird zu diesem Zweck den Ausstoß von „greenhouse gas emissions“ (GHG) systematisch vermeiden bzw. reduzieren.
- d) In Bezug auf Aluminiumprodukte beachtet der Lieferant die Zielsetzung, im Jahr 2030 über die gesamte Wertschöpfungskette bilanziell klimaneutral zu sein.
- e) Der Lieferant verpflichtet sich, die voranstehenden Verpflichtungen auch innerhalb der Lieferkette weiterzugeben und insbesondere seine Zulieferer etc. entsprechend zu verpflichten.
- f) Auf Anfrage stellt der Lieferant Berichte zu seiner CO₂-Bilanz (GHG Protocol Corporate Standard Scope 1-3) zur Verfügung

7. REGELKONFORMER UMGANG IN BEZUG AUF EINSCHRÄNKUNGEN BEI PRODUKTINHALTSSTOFFEN

- a) Sollte der Einsatz spezieller Inhaltsstoffe in Produkten oder beim Fertigungsprozess aufgrund geltender Gesetze, Regelungen oder Kundenvorgaben beschränkt oder verboten sein, so ist dies im Vorfeld zu ermitteln, zu überprüfen und einzuhalten.
- b) Die Kennzeichnungspflicht für die Entsorgung und die Wiederverwertung ist einzuhalten.
- c) Gefährliche Produktinhaltsstoffe sind grundsätzlich zu kennzeichnen.

8. WASSERSCHUTZ

- a) Es soll verhindert werden, dass abfließendes Niederschlagswasser verunreinigt wird. Hierzu muss dafür gesorgt werden, dass es in den Betriebsstätten keine illegalen Ableitungen gibt oder ausgelaufene Flüssigkeiten in die Kanalisation gelangen können.
- b) Entsprechende Hinweise müssen ausgehängt und die Mitarbeitenden entsprechend informiert werden.

9. VERBOT VON WIDERRECHTLICHER ZWANGSRÄUMUNG

Widerrechtliche Zwangsräumungen sowie widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern sind verboten. Auch der Erwerb, die Bebauung oder anderweitige Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen sichert, sind verboten.

10. TEILHABE VON MITARBEITENDEN AN INFORMATIONEN ZU UMWELTTHEMEN UND -FRAGEN

- a) Mitarbeitende haben Anspruch auf Schulungen zu Umweltschutz.
- b) Informationen zu Umweltthemen müssen in der Einrichtung gut sichtbar und allgemein verständlich ausgehängt werden.

V. MARKTVERHALTEN UND ETHIK

DER LIEFERANT IST SICH DER PFLICHT ZUR EINHALTUNG VON LOKALEN, NATIONALEN UND INTERNATIONALEN GESETZEN UND VORSCHRIFTEN BEWUSST UND HANDELT AUCH IN SEINEN EIGENEN LIEFERKETTEN ENTSPRECHEND.

Zu den wichtigsten Standards zählen:

1. GESCHÄFTSINTEGRITÄT

- a) Jede Form von Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Erpressung oder Unterschlagung ist inakzeptabel.
- b) Keine Missachtung von Sanktionen, Embargos und/oder Boykott-Erklärungen in direkter oder indirekter Art.
- c) Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden/Geschenke oder sonstige Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen einfordern oder annehmen.
- d) Situationen und Transaktionen die in Konflikt mit den geschäftlichen/beruflichen Pflichten und Grundsätzen dieses Kodex geraten sowie Anzeichen von Geldwäsche oder krimineller Praktiken können BENTELER über das B-Aware Hinweisgebersystem (siehe VII. „MELDUNG POTENTIELLER VERSTÖSSE“) gemeldet werden.

2. TRANSPARENZ

- a) Es ist erforderlich, dass alle Aufzeichnungen korrekt festgehalten werden und relevante Unterlagen zu den Bereichen ARBEIT, GESUNDHEIT & SICHERHEIT, UMWELT sowie FAIRES MARKTVERHALTEN UND ETHIK auf Anfrage offenzulegen sind. Offenlegungen und Aufzeichnungen müssen in ihrer Struktur mit den lokalen Vorschriften und Gesetzen, datenschutzrechtlichen Vorschriften und vorherrschenden Branchenpraktiken übereinstimmen.
- b) Geschäftsabläufe sind in den Geschäftsunterlagen in nachvollziehbarer Form und korrekt darzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage Informationen über die Eigentümer bzw. Hauptanteilseigner zu nennen und seine Lieferketten transparent zu machen.

3. SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

- a) Rechte an geistigem Eigentum müssen respektiert und gewahrt werden.
- b) Jegliche Form von Wissenstransfer muss so erfolgen, dass die Rechte an geistigem Eigentum und sämtliche Kundeninformationen geschützt sind (z.B. durch Anwendung von Geheimhaltungsvereinbarungen, verschlüsselte Übertragung).
- c) Der Lieferant stellt sicher, dass alle an BENTELER gelieferten Produkte sowie Leistungen frei von Fälschungen sind, und ihre Entwicklung, Herstellung und spätere Nutzung keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere an geistigem Eigentum.

4. GEHEIMHALTUNG UND INSIDERWISSEN

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden von BENTELER übermittelte Informationen nur für dienstliche Zwecke aber nicht außerdienstlich zur persönlichen Bereicherung nutzen und ohne vorherige Absprache keine Informationen über BENTELER und unsere Geschäftspartner an Dritte weitergeben. Alle für Insiderhandel anwendbaren Gesetze und Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

5. EINHALTUNG VON KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

Der Lieferant hält sich an die geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze. Insbesondere trifft er keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden. Eine beim Lieferanten möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung missbraucht dieser nicht.

6. SCHUTZ DER IDENTITÄT UND VERBOT VON VERGELTUNGSMASSNAHMEN

- a) Der Lieferant muss Programme unterhalten, die dem Schutz von Informanten dienen und die die Anonymität und die Vertraulichkeit von Informationen wahren. Mit Informanten sind jene Personen gemeint, die Angaben über das unzulässige und/oder unethische Verhalten eines Mitarbeitenden eines Unternehmens oder eines Amtsträgers oder einer amtlichen Stelle machen.
- b) Der Lieferant muss seinen Mitarbeitenden gestatten, Bedenken im Einklang mit den lokalen Rechtsvorschriften zu äußern, ohne dass diese Angst vor Vergeltungsmaßnahmen haben müssen.

7. VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG IM HANDEL MIT KONFLIKTMINERALIEN

- a) Es sind Programme zu unterhalten, die die Beschaffung von z.B. Gold, Tantal, Wolfram, Zinn sowie Kobalt, Glimmer und deren Derivate (Materialien aus Konfliktregionen oder Hochrisikogebieten (conflict-affected and high-risk areas, CAHRAs)) auf angemessene Weise regeln, ohne dass sich der Lieferant oder das Unternehmen, von dem er diese Stoffe bezieht, an Konflikten, Finanzierung bewaffneter Gruppen, schweren Menschenrechtsverletzungen, Geldwäsche oder Betrug beteiligt.
- b) Die Beschaffung von Mineralien und Rohstoffen ist entsprechend den lokalen Gesetzen sowie Vorgaben der internationalen Gemeinschaft vorzunehmen und sorgfältig zu überwachen. Die Maßnahmen zur Überwachung sind BENTELER auf Verlangen offenzulegen.

8. DATENSCHUTZ UND CYBERSICHERHEIT

- a) Vertrauliche Informationen über BENTELER und unsere Geschäftspartner dürfen – ohne vorherige Zustimmung - nicht an Dritte weitergegeben werden. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, diese Geheimnisse zu wahren und sie keinem Dritten gleich in welcher Weise unbefugt zugänglich zu machen.
- b) Bei der Verwendung vertraulicher Daten sind der Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit von geschäfts- und personenbezogenen Daten wie auch Betriebsgeheimnisse zu beachten.
- c) Datenverarbeitungssysteme müssen vor unbefugtem Zugriff von außerhalb des Unternehmens sowie vor dem Zugriff unbefugter Personen innerhalb des Unternehmens geschützt werden. BENTELER erwartet, dass die Lieferanten die lokalen gesetzlichen Mindestanforderungen zur Sicherung elektronischer Daten erfüllen.
- d) Gesetzliche, vertragliche und technische Anforderungen an den Datenschutz sind regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.

9. FAIRER INTERNATIONALER HANDEL

- a) Die Einhaltung der internationalen Abkommen und nationalen Gesetze und Verordnungen zur Kontrolle der internationalen Handels- und Finanzgeschäfte, wie die Gesetze und Verordnungen über Ein- und Ausfuhrkontrollen, ist verpflichtend. Die verantwortlichen Mitarbeitenden müssen alle hierfür geltenden Gesetze, Regelungen und Richtlinien und Verfahren kennen, verstehen und befolgen.
- b) Um Verstöße zu vermeiden und eine verzugsfreie Lieferung sicherzustellen, verpflichtet sich der Lieferant darüber hinaus, alle für den Vertragsgegenstand und die Geschäftsbeziehung notwendigen Daten rechtzeitig, vollständig und inhaltlich korrekt an uns zu übermitteln.
- c) Falls kein nationales Exportkontrollgesetz vorhanden ist, wird empfohlen, sich an den US- Exportkontrollvorschriften zu orientieren.

VI. VERANTWORTUNG INNERHALB DER LIEFERKETTE

DER LIEFERANT IST SICH SEINER VERANTWORTUNG INNERHALB DER LIEFERKETTE BEWUSST UND HANDELT ENTSPRECHEND.

Die Standards im Bereich Verantwortung innerhalb der Lieferkette sind insbesondere:

1. WEITERGABE DER PFLICHTEN

Der Lieferant sichert zu, die menschenrechtlichen, umweltbezogenen oder sonstigen Pflichten aus diesem Kodex einzuhalten und auch bei seinen Erfüllungsgehilfen, Unterlieferanten oder sonstigen Dritten in seinem Verantwortungsbereich angemessen zu adressieren. Seine unmittelbaren Zulieferer wird er vertraglich zur Einhaltung der in diesem Kodex getroffenen Vorgaben verpflichtet.

2. UMGANG MIT VERSTÖSSEN

- a) Über eventuelle Verstöße oder begründete Verdachtsfälle wird der Lieferant BENTELER unverzüglich informieren (siehe VII. „MELDUNG POTENZIELLER VERSTÖSSE“). Dasselbe gilt, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein unmittelbarer oder mittelbarer Zulieferer des Lieferanten oder ein weiteres an seiner Lieferkette beteiligtes Unternehmen gegen die in diesem Kodex normierten Pflichten verstößt.
- b) In den vorgenannten Fällen hat er außerdem unverzüglich adäquate Untersuchungen und Abhilfemaßnahmen – auch bei Zulieferern und weiteren an seiner Lieferkette beteiligten Unternehmen – einzuleiten und BENTELER mitzuteilen.
- c) Entsprechenden Hinweisen wird BENTELER nachgehen und entsprechende Abhilfemaßnahmen einleiten bzw. von dem Lieferanten einfordern sowie kontrollieren. Der Lieferant wird BENTELER dabei umfassend unterstützen.

3. DOKUMENTATION UND RISIKOMANAGEMENT

- a) Der Lieferant dokumentiert, wie er die Einhaltung der vorgenannten Pflichten sicherstellt. Diese Informationen werden für einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt (mindestens sieben Jahre) und BENTELER auf Nachfrage jederzeit zur Verfügung gestellt, bevorzugt in deutscher oder englischer Sprache. Im Übrigen kooperiert der Lieferant vollumfänglich mit BENTELER, auch wenn Behörden oder Kunden von BENTELER Auskünfte einfordern.
- a) Der Lieferant ist verpflichtet, dies regelmäßig zu kontrollieren und hat dazu ein entsprechendes Risikomanagement einzurichten. Dieses muss geeignet sein, Risiken zu erkennen, Maßnahmen festzulegen, zu behandeln und dies in geeigneter Weise zu dokumentieren. Auf Anfrage hat der Lieferant BENTELER darüber in erforderlichem Umfang Bericht zu erstatten.

VII. MELDUNG POTENZIELLER VERSTÖSSE

Bei Kenntnis des Lieferanten über mögliche menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen, die durch sein eigenes Handeln oder das eines Geschäftspartners oder dessen Unterlieferanten entstanden sind und Einfluss auf BENTELER haben können, hat er diese umgehend an BENTELER zu melden.

Hierfür hat BENTELER das digitale Hinweisgebersystem B-AWARE eingerichtet, über das Hinweise auf die Verletzung genannter Pflichten (siehe Abschnitt V. „MARKTVERHALTEN UND ETHIK“ sowie VI. „VERANTWORTUNG INNERHALB DER LIEFERKETTE“) an BENTELER gemeldet werden können.

Diese Hinweise können auf folgendem Weg gemeldet werden:

Auf der BENTELER-Homepage (www.benteler.com) unter dem Menüpunkt „Kontakte“. Eingegangene Hinweise werden vertraulich und gemäß dem Need-to-know Prinzip behandelt. Sofern es nach den jeweils geltenden regionalen rechtlichen Regeln möglich ist, können Verstöße auf Wunsch anonym gemeldet werden. Entsprechende regionale Vorgaben werden durch das digitale Hinweisgebersystem automatisch berücksichtigt.

Wir empfehlen unseren Lieferanten, ebenfalls ein entsprechendes Beschwerdeverfahren einzurichten.

VIII. ALLGEMEINE HINWEISE

MENSCHENRECHTE

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Gesetz über die unternehmerischen Pflichten in der Lieferkette
- United Nation (UN) – Vereinte Nationen <https://www.un.org>
 - Internationale Charta der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights)
 - Sustainable Development Goals (SDGs) - Ziele für nachhaltige Entwicklung
 - Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
 - The Ten Principles of the UN Global Compact

ARBEITSBEDINGUNGEN

- Ethical Trading Initiative <http://www.ethicaltrade.org/eti-base-code>
- Arbeitsnormen der ILO (International Labour Organization) unter anderem Nr.: 1, 14, 26, 29, 30, 59, 79, 87, 98, 100, 105, 111, 131, 132, 135, 138, 142, 143, 154, 155, 158, 159, 182 www.ilo.org

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

- National Fire Protection Association <http://www.nfpa.org/>
- ISO 45001:2018 – Standard für Arbeits- und Gesundheitsschutz www.iso.org

UMWELT

- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- Global Automotive Declarable Substance List www.gadsl.org
- ISO 14001 – Environmental Management System www.iso.org
- ISO 50001 – Energy Management System www.iso.org
- Minamata Konvention (Minamata Convention)
- REACH (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals) vereinheitlicht das Chemikalienrecht europaweit und erhöht den Wissensstand über Gefahren und Risiken, die von Chemikalien ausgehen können.
- Stockholmer Convention über persistente organische Schadstoffe (POP-Convention)

ETHIK

- Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act Section 1502 – Conflict Minerals <https://www.sec.gov/opa/Article/2012-2012-163htm---related-materials.html>
- OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit u. Entwicklung <https://www.oecd-ilibrary.org>)
 - Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High Risk Areas)
 - Leitsätze für multinationale Unternehmen (Guidelines for multinational enterprises)
 - Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct)

DOKUMENTVERSIONEN

- **VERSION 1.0** – Veröffentlicht im April 2012
- **VERSION 2.0** – Überarbeitung aller Bereiche im März 2018
- **VERSION 3.0** – Teilweise Überarbeitung im September 2022

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Durch diesen Verhaltenskodex kommt keinerlei Beschäftigungsverhältnis mit dem Lieferanten und/oder den Angestellten des Lieferanten zustande. Der Lieferant ist verpflichtet, BENTELER zu informieren, wenn er diesen Verhaltenskodex oder einzelne der in diesen enthaltenen Regelungen mit dem lokalen Recht für unvereinbar hält. BENTELER haftet nicht für Schäden, Aufwendungen, Kosten o. ä. die aufgrund der Einhaltung dieser Verpflichtung auf Seite des Lieferanten entstehen.

RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DEN BENTELER VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Hält sich ein Lieferant von BENTELER nicht an die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundprinzipien, ist BENTELER berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu diesem Lieferanten durch Kündigung aus wichtigem Grund oder einem vergleichbaren Rechtsinstitut nach dem lokalen Recht – soweit dies Anwendung findet – zu beenden. Der Lieferant ersetzt gesamtschuldnerisch Schäden, die BENTELER oder einem Geschäftspartner von BENTELER durch Fehlverhalten des Lieferanten oder seiner Geschäftspartner entstanden sind.

Der Lieferant ist verpflichtet auf Anfrage von BENTELER zu sämtlichen den Verhaltenskodex und dessen Umsetzung betreffenden Themen unverzüglich Auskunft zu erteilen.

Es liegt im Ermessen von BENTELER auf eine Beendigung der Geschäftsbeziehung zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Lieferant glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße eingeleitet hat.

VERFASSER

BENTELER International AG
Schillerstraße 25-27
5020 Salzburg
Austria

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ralf Göttel
Registergericht Salzburg FN 319670 d

www.benteler.com